

§ 7 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Anstehende Satzungsänderungen sind in der Einladung anzugeben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und sind nur gültig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen nicht 50 % der Mitglieder zur Mitgliederversammlung wird eine erneute Mitgliederversammlung unter Fristwahrung einberufen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen nun einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Bei Wegfall des Vereinszwecks hat der Vorstand den Verein aufzulösen.

§ 9 Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zu ihrem gesetzlichen Vertreter für jeweils drei Jahre einen Vorstand.

Dieser besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. bis zu 3 Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Wiederwahl ist möglich.

Für nicht mehr zur Verfügung stehende Vorstandsmitglieder erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Neugewählte tritt an Stelle des Ausgeschiedenen in den Turnus ein.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des gesamten Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Vereinsvermögen nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen auf den Kinderhaus Pustebblume e. V. über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsregister:
Amtsgericht Köln Nr. VR 800693

SATZUNG

TRÄGERVEREIN

aktiv55plus

Radevormwald e. V.

Trägerverein **aktiv55plus**
Radevormwald e. V.
Schloßmacherstr. 2
42477 Radevormwald

Tel.: 02195 9277-353
Fax: 02195 9277-363
info@aktiv55plus.de
www.aktiv55plus.de

Mitglied im Verband:





TRÄGERVEREIN
aktiv55plus
Radevormwald e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Trägerverein aktiv55plus Radevormwald e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Radevormwald. Er wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und individuellen Lebensqualität sowie die Steigerung der Aktivität der Menschen über 55 Jahre und die weitere Bündelung und Verbesserung der Angebote für ältere Menschen in Radevormwald und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch die Koordinierung der Aktivitäten dieser Personengruppe, sowie der „aktiv 55 plus“-Gruppen, die Festigung und den Ausbau der geschaffenen Netzwerkstrukturen und die Fortsetzung der auf kommunaler Ebene begonnenen Kooperation.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dieser Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung der Aufgaben des „Trägervereins aktiv 55 plus Radevormwald e.V.“ aktiv oder passiv mitzuwirken bereit ist. Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung einer Mitgliedsinstitution (jur. Person, Personenvereinigung), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Vor einem Ausschluss sucht der Vorstand das Gespräch mit dem Mitglied. Ziel ist die Klärung des auslösenden Sachverhaltes. Das Austrittsbegehren eines Mitglieds muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres kann bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen. Im Falle einer später abgegebenen Austrittserklärung ist der Beitrag noch für das folgende Jahr in voller Höhe zu zahlen. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gesondert durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind bei Eintritt für das laufende und dann jeweils im Monat Januar für das neue Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beitragserhebung erfolgt auf Grund der bei der Aufnahme erteilten Einzugsermächtigung.

Wer mit der Zahlung seines Beitrages nach zweimaliger Erinnerung länger als zwei Monate rückständig ist, kann seiner Mitgliedschaft durch den Vorstand verlustig erklärt werden. Ebenso kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wer gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bei Austritt kann keine Rückzahlung des gezahlten Jahresbeitrags, auch nicht anteilig, erfolgen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) Vorstand (§ 9)

§ 5 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu werden alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
6. Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen. Über Punkte, die nicht Teil der Tagesordnung sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Die Niederschrift des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, Schatzmeister und Schriftführer zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer zu den Akten zu nehmen.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung übersandt. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand stellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitarbeiter des Vereins nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie selbst nicht Mitglied sind.